

99102002060002

Freibeträge für Kinder ab 18 Jahren (Besonderheiten)

Heruntergeladen am 26.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325821/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060002
Leistungsbezeichnung I	Freibeträge für Kinder ab 18 Jahren (Besonderheiten)
Leistungsbezeichnung II	Freibeträge für Kinder ab 18 Jahren (Besonderheiten)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuerfreibeträge, Steuerfreibetrag, Kinder, volljährig, Kinderfreibeträge, Kinderfreibetrag, Freibetrag, Kinder, Steuererleichterung, Steuern, Einkommenssteuer, Lohnsteuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuergesetz (EStG) § 32 Freibeträge für Kinder
Teaser	
Volltext	<p>Kinderfreibeträge verringern Ihre Einkommensteuer. Kinderfreibeträge können Sie auch für volljährige Kinder (ab 18 Jahren) geltend machen. Dafür müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, die auch für minderjährige Kinder gelten. Zusätzlich muss Ihr Kind wenigstens einer der unter Voraussetzungen genannten Gruppen angehören.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung(unter "Formulare") • Anlage Kinder zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung(unter "Formulare") • Allgemeine Unterlagen für Kinderfreibeträgez. B. Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Personen unter 21 Jahren, die beschäftigungslos und arbeitsuchend sind:Ihr Kind ist noch nicht 21 Jahre alt. Es ist beschäftigungslos und arbeitsuchend gemeldet bei der Agentur für Arbeit. • Personen unter 25 Jahren ohne Berufs-Abschluss, die eine Ausbildung oder einen Freiwilligen-Dienst machen:Ihr Kind ist noch nicht 25 Jahre alt. Es hat keine Berufsausbildung und kein Studium abgeschlossen. Es macht eine Berufsausbildung oder ein Studium oder einen Freiwilligen-Dienst, zum Beispiel ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), oder es befindet sich in einer Übergangszeit zwischen solchen Tätigkeiten für höchstens 4 Monate oder weil kein Ausbildungsplatz oder Studienplatz frei ist. • Personen unter 25 Jahren mit Berufs-Abschluss, die nicht erwerbstätig sind:Ihr Kind ist noch nicht 25 Jahre alt. Es hat eine Berufsausbildung oder ein Studium

Modul	Sachverhalt
	<p>abgeschlossen. Es arbeitet nur im Rahmen seiner Ausbildung oder nur in einem Minijob oder höchstens 20 Stunden pro Woche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behinderung Ihr Kind ist behindert und kann deshalb nicht für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen. Die Behinderung ist eingetreten bevor Ihr Kind 25 Jahre alt war oder vor dem Jahr 2007 und bevor Ihr Kind 27 Jahre alt war. • Allgemeine Voraussetzungen Daneben müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, die auch für minderjährige Kinder gelten, siehe Kinderfreibeträge - Allgemeines. Die Altersgrenzen von 21 und 25 Jahren können sich erhöhen, zum Beispiel wenn Ihr Kind Wehrdienst oder Zivildienst geleistet hat.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Fragen zu Kindergeld und Kinderfreibetrag • Einkommen- und Lohnsteuerformulare
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuererklärung (Anlage Kind) • Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung • Anlage Kinder zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung • bei Übertragung auf Stief-/Großelternanteile zusätzlich Anlage K zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung
Ursprungsportal	Freibeträge für Kinder ab 18 Jahren (Besonderheiten)